

Mitteilungsvorlage

Einteilung des Wahlgebietes zur Kommunalwahl 2020 - Anfrage der SPD Ratsfraktion

Beratungsfolge

| | Gremium | Sitzungstermin | Beratungsform |
|---|---|----------------|---------------|
| 1 | Haupt-, Finanz- und Beteiligungsausschuss | 16.11.2017 | Kenntnisnahme |
| 2 | Ausschuss für Bürger, Umwelt, Klimaschutz und Ordnung | 21.11.2017 | Kenntnisnahme |
| 3 | Rat | 30.11.2017 | Kenntnisnahme |

Öffentlichkeit

Die Beratung erfolgt in öffentlicher Sitzung.

Federführung

3.32. L Wahlen und Statistik

Beteiligte Stellen

0.03 Rats- und Gemeindeangelegenheiten

0.11 Personal und Organisation

1.20 Kämmerei

Finanzielle Folgen und Auswirkungen

Voraussichtlicher Aufwand und voraussichtliche Auszahlungen im laufenden Jahr und in Folgejahren

keine

Die erforderlichen Haushaltsmittel sind im Ergebnis- und Finanzplan enthalten

entfällt

Produkt(e)

02.06.01 Wahlen

Klima-Check

Keine Relevanz

Mitteilung der Verwaltung

Die nachfolgende Information wird zur Kenntnis genommen.

Antwort auf Frage 1

Nach dem Gesetz zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 01. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564), Artikel 5 – Übergangsregelungen, § 1 (Einteilung in Wahlbezirke zu den Kommunalwahlen 2020) teilen die Wahlausschüsse der Gemeinden spätestens bis 29. Februar 2020 das Wahlgebiet in so viele Wahlbezirke ein, wie Vertreter gem. § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in Wahlbezirken zu wählen sind.

Diese Vorschrift hat Vorrang vor der allgemeinen Vorschrift des § 4 Abs. 1 KWahlG, nach der der Wahlausschuss das Wahlgebiet spätestens 52 Monate nach Beginn der Wahlperiode einteilt.

Mit der Ausnahmeregelung des Gesetzes zur Änderung des Kommunalwahlgesetzes ... soll bewirkt werden, dass die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke nicht zu einem zu frühen Zeitpunkt erfolgt und damit der aktuellen Einwohnerentwicklung in der Gemeinde nicht gerecht werden würde.

Deshalb wird die Verwaltung die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kommunalwahlen 2020 in der zweiten Hälfte des Jahres 2019 dem Wahlausschuss zum Beschluss vorlegen.

Berechnungsgrundlage werden Einwohnerzahlen aus dem Jahre 2019 sein.

Nach dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Demokratie vom 09. April 2013 (GV.NRW.S.194), Artikel 5 – Übergangsregelungen, § 2 Satz 2 beginnt die Wahlperiode der im Jahre 2020 gewählten Vertretungen am 01. November 2020.

Die allgemeinen Kommunalwahlen 2020 werden voraussichtlich im Oktober stattfinden.

Antwort auf Frage 2

In Anbetracht des noch langen Zeitraums bis zur Einteilung des Wahlgebiets nach den Einwohnerzahlen 2019 kann über die Absehbarkeit von Änderungen an der Einteilung zum jetzigen Zeitpunkt keine definitive Aussage gemacht werden.

Nähme man die aktuellen Einwohnerzahlen, Stand 30.06. 2017 könnte es tatsächlich zu einer Verschiebung der Anzahl der Wahlbezirke zwischen den Stadtbezirken Süd und Lennep kommen. Allerdings beträgt die Differenz zwischen den beiden Stadtbezirken in der

Einwohnerzahl „nur“ ca. 400 Menschen. In Anbetracht der momentanen Bevölkerungsdynamik könnte das in 1 ½ Jahren auch anders sein.

Grundsätzlich werden alle 26 Wahlbezirke untersucht, ob sie den gesetzlichen Anforderungen des § 4 KWahlG (noch) entsprechen.

- Wahrung des räumlichen Zusammenhangs
- Einhaltung der vorhandenen Stadtbezirkseinteilung
- eine möglichst gleiche Einwohnerzahl in allen Bezirken bis zur Höchstgrenze einer Abweichung von +/- 25 % vom Durchschnitt des Wahlgebiets

Antwort auf Frage 3

Die Einteilung der Wahlbezirke in Stimmbezirke ist nach § 5 KWahlG Aufgabe des Bürgermeisters. Diese kann erst nach Feststehen der Wahlbezirke vorgenommen werden. Damit einher geht auch die Aufgabe des Bürgermeisters nach § 34a Kommunalwahlordnung Wahlräume (Wahllokale) zu bestimmen. Auch die Wahllokale unterliegen der ständigen Prüfung durch die Verwaltung. Wenn Änderungen notwendig werden, liegt das in erster Linie daran, dass vorgesehene Räumlichkeiten nicht zur Verfügung stehen, z.B. wegen Baumaßnahmen.

Zur Bundestagswahl 2017 waren 54 Wahllokale (ohne Briefwahl) eingerichtet, davon 37 in Schulen, 4 in sonstigen städtischen Gebäuden, 4 in kirchlichen Einrichtungen, 3 in Kindertagesstätten, 3 in Krankenhäusern, 1 in einem Alten- und Pflegeheim, 2 in nichtstädtischen Geschäftsgebäuden.

Reul-Nocke
Beigeordnete

Mast-Weisz
Oberbürgermeister